

**A1.16. Wahlpropaganda**  
**G3.08. Plakataushang, Reklame allgemein**  
**Generelle Regelung zur Plakatierung während der Wahlzeit**

Kleine Anfrage

Cécile Mounoud, Mitglied des Gemeinderates, hat am 8. März 2011 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Immer wieder kommt es beim Aushang der Wahlplakate zu Unstimmigkeiten. In der Regel sind diejenigen Parteien, welche sich nach den Vorgaben erkundigen und sich daran halten, die benachteiligten. So auch in diesem Jahr.*

*Am 16. Februar 2011 teilte die Stadtschreiberin auf Anfrage verschiedener Parteien mit, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass der Stadtrat am Grundsatzentscheid von 2004 festhalten wird, welcher bedeutet, dass vier Wochen vor dem Wahltermin die Bewilligungspflicht für den Aushang der Plakate entfalle. Danach hat der Stadtrat nun scheinbar eine Frist von sechs Wochen festgelegt, dies nach dem bereits die ersten Plakate gestellt waren.*

*Schon in der Vergangenheit gab es immer wieder Komplikationen, insbesondere da keine Sanktionen vorgenommen wurden, wenn sich Parteien nicht an die Regelungen hielten.*

- *Würde es der Stadtrat nicht als sinnvoll erachten eine generelle Regelung festzulegen, welche nicht nur bei einer Wahl zum Tragen kommt? In dieser wäre eine genügend lange Frist für die Befreiung von der Bewilligung und wirkungsvolle Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen.*
- *Ist der Stadtrat bereit eine solche auszuarbeiten? Und wo würde eine solche sinnvollerweise festgeschrieben?"*

Die Kleine Anfrage wird Ihnen und dem Stadtrat im Sinne von § 59 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

NAMENS DES GEMEINDERATES



René Stucki  
Präsident



Daniel Müller  
Sekretär

ag 0308\_Plakatierung während Wahlzeit.doc

versandt am: